



Satzung "Förderverein Bärenzwinger e.V."

§ 1 Name/Ort

Der Verein führt den Namen "Förderverein Bärenzwinger e.V." und hat seinen Sitz in Dresden.

Er ist rechtsfähig durch Eintragung ins Vereinsregister.

§ 2 Zweck

Der Verein ist überparteilich und unabhängig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung, von Kunst und Kultur sowie die Förderung internationaler Gesinnung, der Jugend- und Studentenhilfe, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens. Dieser Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung und Unterstützung des Studentenclubs Bärenzwinger e.V. als eine Stätte der Begegnung, der Kultur und als Kommunikationszentrum der Studenten und Jugendlichen der Stadt Dresden. Insbesondere stellt sich der Verein die Aufgaben:

- a) die Förderung und Erhaltung des Studentenclubs Bärenzwinger e.V.
- b) Präsentation des Studentenclubs Bärenzwinger e.V. in der Öffentlichkeit
- c) Beschaffung von Finanzen und Sachmitteln
- d) Kontaktpflege zu Vertretern von Industrie, Politik, Behörden und Medien

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Eine Aufwandsentschädigung kann durch den Vorstand gewährt werden. Einzelheiten dazu regelt die Beitrags- und Finanzordnung des Vereins, die durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird und die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich aktiv für die Umsetzung des Vereinsgedankens engagiert. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.

Außerordentliche Mitglieder des Fördervereins fördern die Ziele des Vereins. Ein Stimmrecht steht den außerordentlichen Mitgliedern des Fördervereins nicht zu. Über die Aufnahme entscheidet in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag der Vorstand.

Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Beschwerde eingelegt werden, über die von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung entschieden wird. Der Beschwerdeentscheid wird schriftlich zugestellt.

Alle Mitglieder haben das Recht zur Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins.



§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet:

- a) durch freiwilligen Austritt
- b) durch Ausschluss aus dem Verein
- c) durch Tod des Mitgliedes
- d) durch Auflösung der juristischen Person

zu a) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

zu b) Ein Mitglied kann, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Beschwerde eingelegt werden, über die von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung entschieden wird.

zu c) Der Tod eines Mitgliedes bewirkt sein sofortiges Ausscheiden.

zu d) Die Auflösung der juristischen Person bewirkt ihr sofortiges Ausscheiden.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Finanzierung

Zur Finanzierung des Vereins dienen:

- a) Beiträge
- b) Spenden
- c) Fördermittel
- d) Einnahmen aus Veranstaltungen des Vereins

Die Höhe und Fälligkeiten der Beitragszahlung wird durch die Mitgliederversammlung in einer Beitrags- und Finanzordnung festgelegt. Mitgliedsbeiträge werden bei Ausschluss aus dem Verein nicht zurückgezahlt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung oder Auflösung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für:



- a) Genehmigung des von Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das folgende Geschäftsjahr und der Beitrags- und Finanzordnung
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes
- c) Festsetzung der Höhe und Fälligkeiten der Mitgliedsbeiträge
- d) Wahl und Abberufung des Vorstandes und des Beirates
- e) Änderung der Satzung
- f) Auflösung des Vereins
- g) Entscheidung über Beschwerden gegen Ablehnung eines Aufnahmeantrages
- h) Ausschluss von Vereinsmitgliedern

Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal jährlich und wird vom Vorstand durch schriftliche Einladung aller Vereinsmitglieder mit Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen unter Angabe der Tagungsordnung einberufen. Der Fristablauf beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Vorstand zuletzt bekannte Anschrift gerichtet ist.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung aus dringenden wichtigen Gründen beschließt oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder.

Zur Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich. Satzungsänderungen bedürfen der $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller anwesenden Vereinsmitglieder.

Stimmübertragungen sind nicht zulässig.

Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln gewählt, zuerst der Vorsitzende, dann die beiden Stellvertreter und dann die übrigen Mitglieder. Es gilt der Kandidat als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Vereinsmitglieder erhalten hat.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch ein schriftliches Protokoll, unterzeichnet vom Vorstandsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter und dem Versammlungsleiter bekundet.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem 1. Stellvertreter
- c) dem 2. Stellvertreter der gleichzeitig Schatzmeister ist

Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

Der Vorsitzende und seine Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich mit Einzelvertretungsbefugnis.

Vermögensverfügungen bis 3.000,00 € pro Jahr können der Vorsitzende und seine Stellvertreter im Wege der Einzelvertretungsbefugnis vornehmen. Für Vermögensverfügungen über 3.000,00 Euro/Jahr bedarf es der Zustimmung des Vorstandes durch einstimmigen Beschluss. Näheres regelt die Beitrags- und Finanzordnung.

Arbeitnehmer des Vereines dürfen nicht Mitglieder des Vertretungsvorstandes sein.



Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- b) Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung. Die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen der Stellvertreter.
- c) Die Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes.
- d) Aufnahme und Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern
- e) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen

Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die des Stellvertreters, der die Vorstandssitzung leitet. Die Beschlüsse sind einem Protokollbuch einzutragen.

§ 11 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ der Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder beschlossen werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die Liquidatoren haben das laufende Geschäftsjahr abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den gemeinnützigen Studentenclub Bärenzwinger e.V. zwecks Verwendung für die Förderung der Bildung und Erziehung einschließlich der Studentenhilfe, von Kunst und Kultur sowie die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.

§ 12 Vermögensbindung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereines an eine Körperschaft oder Stiftung oder Verein, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

Dresden, den 20. Februar 2014